

Lesefassung

Baumschutzsatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1. die Baumschutzsatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf vom 01.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz vom 22.02.2005**
- 2. die 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf vom 24.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz vom 31.05.2007**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 77 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch das Art. 7 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 79) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiefersdorf in ihrer Sitzung am 24.04.2007 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die Ortslage der Gemeinde Waldsiefersdorf.

§ 2 Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Waldsiefersdorf als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder der Ersatzpflanzungen nach § 7 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf vom 07.11.1996 oder § 7 Abs. 4 dieser Satzung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 3 **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang bis zu 126 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 40 Zentimeter) aufweisen
2. Obstbäume sowie abgestorbene Bäume;
3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere ist es unzulässig Bäume, Gebüsch oder Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen; dies gilt nicht für Verschnitte an Bäumen und Büschen;
2. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
4. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 4 **Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 5

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich eines Baumes, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben führen können.
Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
- (2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind dem zuständigen Amt Märkische Schweiz unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück befindlichen Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf den Baumbestand zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Das Amt Märkische Schweiz hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei im Bedarfsfall zu beraten und zu unterstützen. Die Gemeinde Waldsiefersdorf kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 7

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 5 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Amt Märkische Schweiz. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an das zuständige Amt Märkische Schweiz zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen Baumbestand unter Angabe von Art und

Umfang eingetragen sind. Wenn möglich ist der Antrag mit Fotos zu ergänzen. Das Amt Märkische Schweiz kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.

- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

§ 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Vorsorgepflanzungen können als Ersatzpflanzungen anerkannt werden. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 4 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 5 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an das zuständige Amt Märkische Schweiz unterlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 - 4 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9 Baumschutzkommission

Zur Wahrung der baumschutzrechtlichen Belange ernennt die Gemeinde Waldsiedersdorf eine Baumschutzkommission, welche dem Amt Märkische Schweiz bei der Ausführung der Regelungen dieser Satzung beratend zur Verfügung steht.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 07.11.1996 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 25.04.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor